

# RS Vwgh 2002/5/23 2002/03/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Für die Verwaltungsübertretung der Verweigerung der Ablegung des Alkotestes gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm§ 5 Abs. 2 StVO kommt es für die im Spruch gebotene Tatumschreibung auf Zeit und Ort der Verweigerung des Alkotests an und nicht auf Zeit und Ort des vorangegangenen Lenkens. Dies gilt auch im Falle des bloßen Verdachtes des Lenkens im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO (Hinweis E 14.11.1997, 97/02/0431).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Alkotest Verweigerung Alkotest Zeitpunkt Ort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002030041.X02

## Im RIS seit

14.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)